

vorschlag zum Erfolg zu verhelfen.<sup>53</sup> Dank der Einführung des doppelten Ja konnte diese den Volkswillen tendenziell verfälschende und nach Auffassung des Staatsgerichtshofes verfassungswidrige<sup>54</sup> Auswirkung des Gegenvorschlages beseitigt werden (Art. 83 und 84 VRG i.d.F. LGBl. 1987/49).<sup>55</sup>

Im Zusammenhang mit der gescheiterten Gleichberechtigungsinitiative aus dem Jahr 1985 entstand eine Kontroverse darüber, ob ein Gegenschluss gegen eine Verfassungsinitiative im Landtag mit dem für Verfassungsänderungen nötigen qualifizierten Mehr<sup>56</sup> beschlossen werden muss. Die Frage wird in der Literatur bejaht.<sup>57</sup> Der seinerzeit mit der Gleichberechtigungsinitiative dem Volk vorgelegte Gegenvorschlag hatte nur das einfache Mehr der Abgeordneten auf sich vereinigt. Er war demnach verfassungswidrig. Wohl wegen des damals noch fehlenden doppelten Ja scheiterten dann in der Volksabstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag.<sup>58</sup>

### *III. Regierungsverfahren<sup>59</sup>*

Es ist darauf hingewiesen worden, dass mit der Ausarbeitung der allermeisten Gesetzesvorlagen die Regierung befasst ist. Diese Verfahrensstufe ist von grösster Bedeutung, da der Inhalt der meisten Gesetze schon in diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens weitgehend festgelegt wird. Trotzdem hat das Regierungsverfahren bisher keine gesetzliche oder verwaltungsinterne Regelung erfahren.

Die Regierung lässt zumeist durch in- oder ausländische Fachbeamte oder Experten einen Gesetzesentwurf ausarbeiten. Diese Arbeit wird sehr häufig dadurch erleichtert, dass ausländisches Recht ganz oder teilweise übernommen wird. Im Bereich des Zivil- und Strafrechts hält man sich dabei häufig an österreichische, im Verwaltungsrecht primär an schweizerische Vorlagen. Sofern der fertige Gesetzesentwurf von der

<sup>53</sup> A.a.O., S. 157. So ist auch die heutige Gesetzeslage. Ein in der Landtagssitzung vom 24.2.1994, LTProt. 1994 I, S. 197ff., überwiesenes Postulat betreffend die Abänderung des Volksrechtegesetzes beinhaltet nun aber auch die Zulassung einer Rückzugsklausel.

<sup>54</sup> StGH-Gutachten 1986/10, LES 1987, S. 153.

<sup>55</sup> Siehe hierzu M. Batliner, S. 143f.

<sup>56</sup> Art. 111 Abs. 2 LV. Siehe hierzu hinten S. 219f.

<sup>57</sup> Siehe M. Batliner, S. 142f. mit Nachweisen.

<sup>58</sup> A.a.O., S. 143.

<sup>59</sup> Ausführlich hierzu Ritter, Gesetzgebungsverfahren, S. 73f.